

Google, Facebook & Co nach Snowden und dem EuGH-Google-Urteil

Thilo Weichert, Leiter des ULD
16. COMPUTAS-Fachkonferenz
DuD 2014 – Datenschutz und Datensicherheit
24. Juni 2014, Berlin

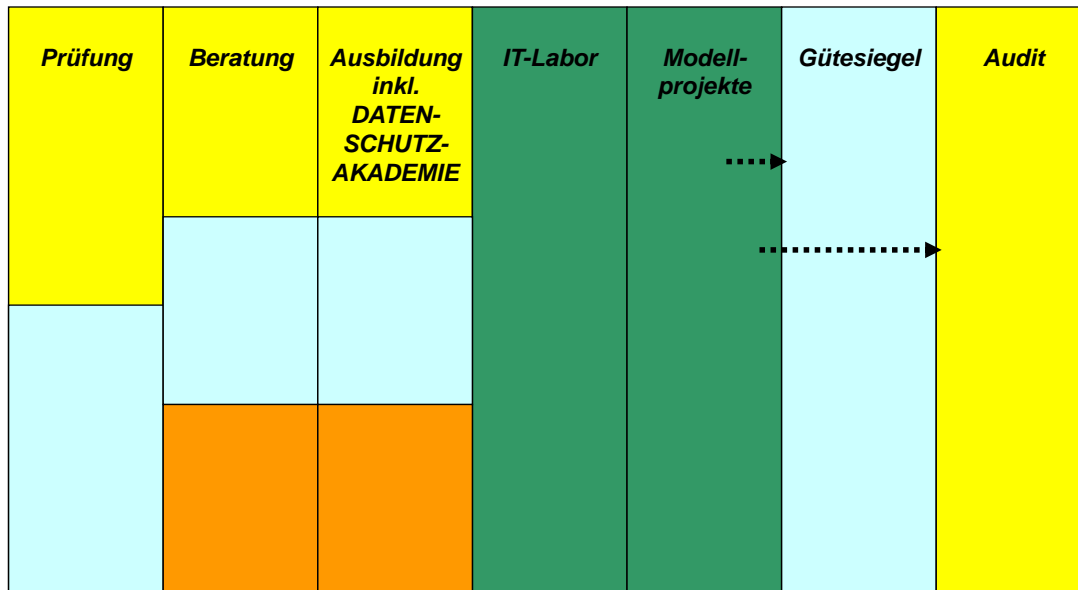


www.datenschutzzentrum.de

Inhalt

- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz – ULD
- Europäischer Rechtsstandard
- Grundrechtsverzicht in den USA
- ZivilR, VerbraucherR, WettbewerbsR
- Datenschutzkontrolle
- Fallbeispiele Facebook, Google
- Europäische Datenschutz-Grundverordnung
- Snowden
- Europäischer Gerichtshof 13.05.2014, C-131/12
- Schlussfolgerungen

Datenschutz und Informationsfreiheit



Primäre Adressaten:

- Öffentl. Verwaltungen
- Unternehmen
- Bürger, Kunden, Patienten
- Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung

Europäischer Rechtsstaats-Standard

- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt bei informationellen Eingriffen > Einwilligung oder Rechtsvorschrift
- Zweckbindung, informationelle Gewaltenteilung
- Verbot heimlicher Eingriffe, Offenheit staatlichen Handelns
- Faires Verfahren, Grundrechtsschutz durch Verfahren
- Technisch-organisatorische Sicherungen
- Unabhängige digitale Aufsichtsbehörden (Informations- und Datenschutzbeauftragte) (*staatl. Gewährleistungspflicht*)
- Anspruch auf gerichtliche Kontrolle

Zusätzliche Absicherungen:

- Unschuldsvermutung, Nemo Tenetur

Rechtsschutzkonzept

- Zivilrechtliche Klagen
- Verbraucherrechtliches Vorgehen (UKlaG, §§ 305 ff. BGB)
- Datenschutzbehörden
- Strafrechtliche Verfolgung
 - Antragsnotwendigkeit (§ 44 II BDSG, §§ 77 StGB)
 - Verwaltungsakzessorität (datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit?)
 - Zuständigkeit?

Bewusster Grundrechtsverzicht in USA

- Keine digitalen Grundrechte (schon gar nicht für Ausländer)
- US-Supreme Court: Reasonable Expectations of Privacy
- Vorrang der Sicherheitsbelange
- Keine (gesetzliche) Bindung von Privaten

1890 - Warren/Brandeis: „Right to Privacy“

1967 - Westin: „Privacy and Freedom“

Seitdem keine rechtsstaatliche Weiterentwicklung trotz verfassungsrechtlicher Grundlagen in Amendments

> Sicherung der globalen Sicherheitshegemonie

> Sicherung der globalen wirtschaftlichen Hegemonie

Probleme datenschutzrechtlicher Kontrolle

- Sprachenproblem, Unkenntnis v. Verfahren u. Organisation
 - Ungeklärte Verantwortlichkeiten
 - Anwendbares Recht?
 - Nationale Zuständigkeit für Rechtskontrolle?
 - Lange (gerichtliche) Verfahrensdauer
 - Hochqualifizierte umfangreiche juristische Vertretung
 - Begrenzte Sanktionsmöglichkeiten (OWi max. 300.000 €)
 - Kurzfristige Änderungspraxis (technische Angebote, Privacy Policies, Terms of Use), hohe techn. Komplexität
 - Kooperationsverweigerung
- > Hohes Vollzugsdefizit (Auswahlermessen ?)

Persönlichkeitsverletzungen beim BGH

- BGH 14.05.2013, VI ZR 269/12: Autocomplete von Google (Scientology, Betrug) kann rechtswidrig sein
- BGH 13.11.2012, VI ZR 330/11: Online-Archivierung bei zeitgeschichtlichem Kapitalverbrechen (1981) zulässig
- BGH 29.03.2011, VI ZR 111/10: Kläger RU, Posting aus USA, ISP DE, Sprache RU-kyrillisch – Inhalte müssen Inlandsbezug haben

Wettbewerbsrecht

Verbraucherklage

KG Berlin 24.01.2014, 5 U 42/12, gegen Facebook

- Anwendbar ist deutsches Recht
- BDSG hat Verbraucherschutzwirkung > Verbandsklage
- Umfassende AGB-Kontrolle

Wettbewerbsklage

LG Frankfurt a. M. 18.02.2014, 3-10 O 86/12, wg. Piwik

- Konkurrent kann umfassend TMG-Verstöße rügen

Zuständigkeit Datenschutzkontrolle

- Art. 28 EU-DSRI.: „völlige Unabhängigkeit“, „Untersuchungsbefugnisse“, „wirksame Einwirkungsbefugnisse“, „Klagerecht oder Anzeigebefugnis“
Petitionsrecht
- (6) „Jede Kontrollstelle ist im Hoheitsgebiet ... zuständig, unabhängig vom (anwendbaren) einzelstaatlichen Recht“
- Art. 29: Datenschutzgruppe: unabhängig, beratend, Erarbeitung von „Workingpapers“
- § 38 BDSG: anlasslose Kontrolle, Auskunftspflicht der verantwortlichen Stelle, Amtshilfe, Anordnungsbefugnis (seit 2009 auch bei materiell-rechtlichen Verstößen)

Fallbeispiel Facebook

E. M.: Irischer Datenschutzbeauftragter Audits 2011 u. 2012:
Angebot ist rechtskonform

A. M.: Deutsche Datenschutzbeauftragte: Angebot unzulässig

- OVG Schleswig 22.04.2013, 4 MB 10/13 u. 11/13:
Anwendbar ist ausschließlich irisches Recht (öffentl. Recht),
- VG Schleswig 09.10.2013, 8 A 218/11: Keine
Verantwortlichkeit von deutschen FB-Nutzenden
- OVG Schleswig ? (9/2014)

Verfahren sind seit 2011 anhängig, letzte Instanz ?

Börsengang (5/2012) Facebook: ca. 100 Mrd. US-\$

Fallbeispiel Google

Zusammenführen sämtlicher Inhalts- und Nutzungsdaten
einzelner Nutzender von sämtlichen Google-Diensten (Search,
Maps, Calender, Youtube, Gmail, Google+, Picasa, Drive,
Docs ...)

- 12/2013: Spanische AEPD 900.000 Geldstrafe
- 01/2014: Französische CNIL 150.000 Geldstrafe
- ?/2014: HambBfDI Untersagungsverfügung
- Weitere Verfahren: NL, I, GB

Aktueller Börsenwert (weltweit): 225 Mrd. Euro

Europäische Datenschutz-Regulierung

Vorschlag einer Europäischen Datenschutz-Grundverordnung
Entwurf EU-Kommission 12/2012

Beschluss EU-Parlament (1. Lesung) 12.03.2014

- One-Stop-Shop für Unternehmen in Europa
- Europaweite verbindliche materielle Regelungen
- Kohärenzverfahren der (unabhängigen) Aufsichtsbehörden, Europäischer Datenschutzausschuss
- Effektiver Rechtsschutz für Betroffene (vor nationalen Gerichten)

Bremser: DE und GB

Erkenntnisse durch Snowden

- Sämtliche Internet-Verarbeitung ist überwachbar und wird überwacht
- In den USA gehen Sicherheit und Profit für PersönlichkeitsR
- In den USA gibt es keinen effektiven Schutz für Privacy durch Recht und Politik
- Verarbeitung bei US-Anbietern und über US-Netze ist besonders riskant

> Politische und juristischer Diskurs hat weltweit begonnen

EuGH 13.05.2014 C-131/12 (1)

- Suchmaschine ist für Anzeige „verantwortlich“
- Relevant ist ökonomische, nicht rechtliche Sichtweise
- Für Niederlassung genügt jede Form der Tätigkeit durch feste Einrichtung
- Anwendbar ist jeweils nationales Recht
- Es besteht Anspruch auf Löschung, Sperrung bzw. Nichtanzeige („Recht auf Vergessen“)
- Anspruch ist unabhängig von Erstveröffentlichung

EuGH 13.05.2014 C-131/12 (2)

- Individueller Abwägungsprozess zwischen Meinungs- und Informationsfreiheit und Datenschutz
- Wahrnehmung des Widerspruchsrechts ist relevant
- Suchmaschinen sind besonders gefährlich
- Schaden ist nicht nötig, Beeinträchtigung genügt
- Mögliche Abwägungskriterien:
 - Zugänglichkeit im Internet
 - Sensibilität
 - Eignung für Profilbildung
 - Zurückliegen des Sachverhaltes
 - Öffentliches Interesse an der Information

EuGH Schlussfolgerungen

- Urteil ist anwendbar auf alle (US-)Anbieter
- Medienanbieter müssen Beschwerdeverfahren einrichten
- Saubere institutionelle Trennung zwischen verantwortlicher Stelle und Datenschutzkontrolle nötig > kein externes (verbindliches) Schiedsverfahren (mit Aufsichtsbehörden)
- Gefahr der (Selbst-)Zensur
- Identifizierung im Netz wird relevant (nPA, Erforderlichkeit der Daten?)
- Gemeinsame Verantwortlichkeiten bleiben ungeklärt
- (Örtlich zuständige) Aufsichtsbehörden sind gefordert

Schlussfolgerungen generell

- (Technische) Unabhängigkeit von US-Unternehmen
- Stärkung der Selbstschutzmöglichkeiten
- Effektive Rechtsdurchsetzung insbes. gegenüber US-Anbietern (ZivilR, WettbewR, StrafR, DatenschutzR)
- Kündigung Übermittlungsabkommen (u. a. Safe Harbor)
- Kein Freihandelsabkommen mit freiem Datenfluss
- Zeitnahe Verabschiedung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung
- Anhörung von Edward Snowden in Deutschland
- Transatlantischer Dialog auf Augenhöhe
- Digitale Menschenrechts-Charta (Europarat)

Google, Facebook @Co - nach Snowden und dem EuGH-Google-Urteil

Dr. Thilo Weichert

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-
Holstein (ULD)

Holstenstr. 98, D- 24103 Kiel

mail@datenschutzzentrum.de

<https://www.datenschutzzentrum.de>